

Flugplatz Münster (LSPU)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel und Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet. Solange der Entscheid des BAZL im Sinne von ART. 66 VL nicht rechtskräftig ist, darf mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 28.05.2021

Fragen zur Anwendung eines HBK sin zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Keine Helikopteroperationen gemäss Betriebsreglement.
Im Ausnahmefall folgen die Helikopter den Anflugwegen der Flächenflugzeuge



PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer
Napoleonstrasse 17, 3930 Visp
T 027 948 00 70
www.planax.ch, info@planax.ch

Plan-Nr. 169008_si210608_HBK

Format: 0.95 x 0.60

Änd	Entw	Gez	Kontr	Datum
	ri	ri		Juni 2021

Y:\169\008\09_Auswertungen\03_Berechnungen\169008_si210608_HBK.dwg

Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsflächen
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsflächen
- ▨ Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfläche (1373 m.ü.M.) und konische Fläche (1373 m.ü.M. - 1408 m.ü.M.)
- ▨ Geländedurchstossung; Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
- Höhenlinien
- 23 An- und Abflug Motorflug
- 05 An- und Abflug Motorflug
- Volte Segelflug
- Landung Schleppflugzeug
- ⊗ aerodrome reference point ARP (Ost: 2663326m / Nord: 1147964m / Höhe: 1327m)
- 1340.2 Höhe Baumkrone in m.ü.M.
- 1340.2 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m.ü.M.
- 1340.2 Gebäudehöhe in m.ü.M.
- 1340.2 Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. landere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b..

